NORDEN NORDSEE
Stadt auf klarem Kurs

Fachdienst 3.2

Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
05.01.2016
SB.: Swyter

Mitteilung zu Beschluss-Nummer

1538/2015/3.2

TOP: TTIP: Einschränkungen der kommunalen Daseinsvorsorge

Zur o. g. Beschluss-Nr.

☒ erhalten Sie weitere Anlagen.

☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.

☐ wird mitgeteilt:

Als Anlage ist ein Antwortschreiben des Mitgliedes des Deutschen Bundestages Johann Saathoff angefügt

Im Auftrag

- Memmen -
(Städt. Baudirektor)

Johann Saathoff
Mitglied des Deutschen Bundestages

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 - 73155
Fax: (030) 227 - 70155
Email: johann.saathoff@bundestag.de

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 4.629

Büro Norden
Burggraben 46
26506 Norden
Tel: (04931) 4417
Fax: (04931) 9301673
Johann.saathoff.ma03@bundestag.de

www.johann-saathoff.de

Johann Saathoff MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
An den Rat der Stadt Norden
Am Markt 39
26506 Norden

STADT NORDEN
Die Bürgermeisterin
Eing. 18. DEZ. 2015
Orga-Einh. ..... Anl. .....

Berlin, 15. Dezember 2015

Beschluss zur kommunalen Daseinsvorsorge in TTIP

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Ihren Beschluss vom 16. November 2015 zum Freihandelsabkommen TTIP. Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang zu CETA, dass als Blaupause für TTIP dienen soll, einige Informationen zukommen lassen.

In bestimmten, aber längst nicht allen, Bereichen sieht CETA im Dienstleistungsbereich vor, dass eine spätere Liberalisierung verpflichtend wird (Sperrklinke bzw. Ratchet-Klausel). Die „Ratchet"-Systematik findet in den aus deutscher Sicht sensiblen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, Bildung, der Gesundheit, im Bereich sozialer Dienste und bei der Wasserversorgung gerade keine Anwendung. Die EU und Deutschland haben hier sog. „Annex-II-Vorbehalte" erklärt. Diese sind so formuliert, dass die jeweilige Vertragspartei die Freiheit hat, auch in der Zukunft den Grad der Marktöffnung frei festzulegen, hinter das aktuelle Öffnungsniveau zurückzugehen und beispielsweise erfolgte Liberalisierungen wieder zurückzunehmen. Damit bleibt der Politikspielraum für die Zukunft gewahrt.

Für den Bereich der Daseinsvorsorge gilt außerdem der allgemeine Vorbehalt für „public utilities". Es kommt also gar nicht darauf an, ob Leistungen der Daseinsvorsorge als "hoheitliche" Dienstleistungen eingestuft werden. Der Begriff „public utilities" wird bewusst nicht abschließend definiert, damit wir wie bisher den Bereich der Daseinsvorsorge autonom und flexibel bestimmen können. Dies entspricht der Rechtslage, wie wir sie unter dem GATS-Abkommen der WTO seit mehr als 20 Jahren kennen. Dieser breite Vorbehalt in CETA wird ergänzt durch sehr umfassende spezifische Vorbehalte u. a. für die Bereiche Wasserversorgung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, mit denen neue Marktöffnungsverpflichtungen rechtsklar und eindeutig ausgeschlossen werden.

Ihren Bedenken wurde also Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Saathoff, MdB